

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Festschrift zur Feier des fünfundsiebzigjährigen  
Bestehens der Oldenburgischen  
Landwirthschafts-Gesellschaft**

**Rodewald, Wilhelm**

**Berlin, 1894**

Das Veterinärwesen im Herzogthum Oldenburg von Landes-Oberthierarzt  
Dr. Ed. Greve, Oldenburg.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-3960**

## Das Veterinärwesen im Herzogthum Oldenburg

von

Landes-Oberthierarzt Dr. **Ed. Greve**, Oldenburg.

In allen Angelegenheiten des Veterinärwesens ist beim Großherzoglichen Staatsministerium der Oberthierarzt der technische Berather. Derselbe ist Staatsdiener. Nach seiner Instruktion soll derselbe in allen Fällen, die in die gerichtliche Veterinärwissenschaft einschlagen, auf Verlangen der Gerichte, der streitenden Parteien oder deren Anwälte sein endliches Obergutachten den Grundsätzen der Thierheilkunde gemäß abgeben; er ist, wie auch die Amtsthierärzte, in Strafsachen und in Civil-Proceßsachen nach § 73 Absatz 2 der Straf-Proceß-Ordnung und nach § 369 Absatz 2 der Civil-Proceß-Ordnung als öffentlich bestellter Sachverständiger zuzuziehen.

Die Anstellung der Amtsthierärzte gewährt nicht die Staatsdienereigenschaft, die Amtsthierärzte erhalten für die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Geschäfte neben der festen Vergütung die tagmäßigen Gebühren, sowie Tagegelde und Transportkosten ersetzt. Für Berichte und Gutachten, zu deren Abstattung sie von den Behörden bezw. dem Oberthierarzt veranlaßt werden, wird eine besondere Vergütung nicht gewährt. Sie führen ein Amtssiegel.

### Instruktion für die Amtsthierärzte.

§ 1. Der Amtsthierarzt ist der Veterinärbeamte des ihm zugewiesenen Bezirks und als solcher dem Oberthierarzt untergeordnet.

§ 2. Der Amtsthierarzt hat den Gesundheitszustand der Hausthiere in seinem Bezirke zu überwachen und die Ursachen herrschender Krankheiten zu erforschen.

§ 3. Der Amtsthierarzt hat über jeden Ausbruch einer Seuche und über jede Erscheinung, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründet, sowie über die von ihm veranlaßten Schutzmaßregeln dem Oberthierarzte sofort Bericht zu erstatten.

Solche Seuchen sind folgende: 1. Milzbrand, 2. Tollwuth, 3. Rog der Pferde, 4. Maul- und Klauenseuche, 5. Lungenseuche des Rindviehs, 6. Schafpocken, 7. Bläschenauschlag der Pferde und des Rindviehes, 8. Räude der Pferde und Schafe, 9. Rinderpest.

Sodann werden die Amtsthierärzte und die mit den Geschäften eines Amtsthierarztes beauftragten Thierärzte veranlaßt, dem Oberthierarzt eine Anzeige zu machen:

1. über jede weitere Erkrankung bei demselben Thierbesitzer, mit Ausnahme jedoch der weiteren Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche,
2. wenn in einem Seuchenfalle die Inkubationsdauer sicher ermittelt wurde,
3. über jede bei der Maul- und Klauenseuche in Anwendung gebrachte Impfung und wie der Erfolg,
4. über jede bei den Schafpocken angeordnete Präventions-Impfung,
5. über jede bei der Räude auf polizeiliche Anordnung stattgefundene Behandlung der kranken Thiere und wie der Erfolg,
6. über jeden Todesfall beim Auftreten des Milzbrandes, der Tollwuth, des Roges, der Lungenseuche und der Schafpocken,
7. über jede polizeilich angeordnete Tödtung beim Auftreten des Milzbrandes, der Tollwuth, des Roges und der Lungenseuche,
8. über jede Tödtung auf Veranlassung des Besitzers beim Auftreten des Roges und der Lungenseuche.

Der in Gemäßheit des § 4 der Instruktion zu erstattende besondere Obduktions-Bericht wird durch die Anzeigen über die unter 6, 7 und 8 bezeichneten Punkte nicht ersetzt,

9. über die unter polizeiliche Beobachtung gestellten Thiere,
10. über das Erlöschen der Seuche bei dem betreffenden Thierbesitzer,
11. darüber, welchen Einfluß das etwa erlassene Verbot der Viehmärkte, oder die Ausschließung bestimmter Thierarten von den Märkten auf die Seuchentilgung und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gehabt, und es ist endlich
12. eine Anzeige zu machen, wenn eine Uebertragung der Seuche auf Menschen beobachtet worden ist.

§ 4. Der Amtsthierarzt hat über jede, wegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachts vorgenommene Obduktion dem Oberthierarzt einen genauen Obduktions-Bericht einzusenden.

§ 5. Der Amtsthierarzt hat in dem ihm zugewiesenen Bezirk diejenigen Geschäfte wahrzunehmen, welche nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den beamteten Thierärzten obliegen, soweit diese Geschäfte nicht anderen Thierärzten aufgetragen sind.

§ 6. Der Amtsthierarzt hat Zuwiderhandlungen gegen veterinärpolizeiliche Vorschriften, insbesondere gegen das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 dem Amte zur Anzeige zu bringen.

§ 7. Der Amtsthierarzt hat von Zuwiderhandlungen gegen die Ministerial-Bekanntmachung vom 22. November 1883, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches, sowie von jedem Verkauf von Fleisch, dessen Genuß für Menschen nachtheilig werden kann (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln) sofort dem Amte Anzeige zu machen.

Von jeder Zuwiderhandlung der Fleischbeschauer gegen ihre Instruktion hat der Amtsthierarzt dem Oberthierarzte Mittheilung zu machen.



§ 8. Der Amtsthierarzt hat in seinem Bezirke das Abdeckereiwesen zu beaufsichtigen und vorhandene Uebelstände dem Oberthierarzt mitzutheilen.

§ 9. Der Amtsthierarzt hat dem Oberthierarzt gegen den 1. Februar jeden Jahres einen Veterinär-Bericht zu erstatten. Diesem Berichte ist folgendes Schema zu Grunde zu legen:

1. Allgemeine Krankheiten:
  - a) Seuchen, welche im Reichsgesetz genannt sind,
  - b) sonstige allgemeine Krankheiten,
  - c) Intoxikationen,
2. Organkrankheiten,
3. Oeffentliche Gesundheitspflege,  
(Ueberwachung des Fleischverkaufs, Trichinenschau und Kopfschlächtereien),
4. das Abdeckereiwesen.

§ 10. Der Amtsthierarzt hat seine Berichte, Eingaben zc. zu frankiren und die Portoauslagen alljährlich beim Staatsministerium, Departement des Innern, zu liquidiren.

§ 11. Der Amtsthierarzt hat seine Rechnungen über Gebühren zc. vierteljährlich beim Amte zur Einsendung an das Staatsministerium einzureichen.

§ 12. Der Amtsthierarzt darf ohne Erlaubniß des Staatsministeriums neben seinem thierärztlichen kein anderes Geschäft betreiben.

§ 13. Vorstehende Instruktion ist auch für die mit den Geschäften eines Amtsthierarztes beauftragten Thierärzte maßgebend.

Oldenburg, September 3, 1884.

Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
(gez.) Janßen.

Nach einer Verfügung des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1885 haben die Aemter und die Städte 1. Klasse über jede Anordnung einer auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 zu treffenden Maßregel, unter Angabe des Tages des Ausbruches der Krankheit, sowie von jeder Aufhebung der Maßregel unter Angabe des Tages des Erlöschens eine berichtliche Anzeige zu machen.

In gleicher Weise sind die Aemter veranlaßt, dem Oberthierarzte, der mit der Zusammenstellung des dem Kaiserlichen Gesundheitsamte zu liefernden Materials für eine Viehseuchenstatistik betraut ist, thunlichst an die Hand zu gehen und demselben jede gewünschte Auskunft zu geben.

Betr. die An- und Abmeldung der Thierärzte im Herzogthum Oldenburg gilt die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Oktober 1891. Nach derselben haben die Thierärzte, welche an einem Orte des Herzogthums sich niederlassen wollen, bevor sie die Praxis ausüben, unter Vorlegung ihrer Approbation bei dem Amte (Stadtmagistrat) des Niederlassungsortes schriftlich oder mündlich

sich zu melden, außerdem dem Oberthierarzte ihre Niederlassung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, dasselbe gilt bei einem Wechsel des Niederlassungsortes.

Eine für die Thierärzte verbindliche Gebührentaxe ist vom Staatsministerium unterm 31. Januar 1874 erlassen und für gerichtliche und polizeiliche Fälle unterm 22. Dezember 1884 abgeändert worden.

Zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen gelten im Herzogthum Oldenburg außer den vom deutschen Reiche erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen (Reichsgesetz betr. Maßnahme gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 Instruktion zu obigem Gesetze vom 9. Juni 1873. Reichsgesetz betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880; Instruktion zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes nebst Anweisung über das Desinfektions- und Abduktionsverfahren vom 24. Februar 1881. Bekanntmachung des Reichskanzlers betr. Aenderung des § 20 der Instruktion z. U. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 2. Mai 1882. Reichsgesetz betr. Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876) folgende Bestimmungen:

1. Verordnung für das Herzogthum Oldenburg betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 28. März 1881 Gesetzblatt 26. Band. 4. Stück;
2. Gesetz betr. Verpflichtung zur Tragung der Kosten medicinalpolizeilicher Maßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten, soweit dasselbe durch das Reichsviehseuchengesetz nicht geändert worden, vom 20. August 1853;
3. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern betr. thierärztliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte vom 13. April 1881. (Oldenburger Anzeigen 1881 Nr. 88);
4. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern vom 11. Mai 1889 betr. die Zuziehung eines Thierarztes bei Verkäufen von Rindvieh, Schafen und Schweinen;
5. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern vom 11. November 1879 betr. die Verhütung der Einschleppung von Viehseuchen aus Großbritannien oder Amerika in das Herzogthum Oldenburg;
6. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern vom 17. Juni 1881 betr. Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus England;
7. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern vom 22. November 1893 betr. die Abwehr der Einschleppung der in den benachbarten Staaten zur Zeit herrschenden Viehseuchen;
8. Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern vom 23. Januar 1882 betr. die Untersuchung des zur Ausfuhr nach außer-deutschen Plätzen bestimmten Viehs;
9. Bekanntmachung der Großherzoglichen Eisenbahndirektion vom 7. November 1893 betr. die thierärztliche Untersuchung des Schlachtviehes, welches von

außerhalb des Herzogthums Oldenburg gelegenen Vieh- und Schlachthöfen eingeführt worden;

10. Verfügung des Staatsministeriums Departement des Innern vom 29. September 1885 betr. Abwehr und Unterdrückung der Sarcopes-Käude.

Gesundheitspolizeiliches.

Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

Gesetz betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 22. Januar 1879.

Gesetz betr. Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 13. Januar 1888.

Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern, betr. die Untersuchung des Schweinefleisches, vom 22. November 1883.

Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern, betr. den Betrieb der Kosschlächtereien, vom 4. September 1884.

Abdeckereiwesen.

Regierungsbekanntmachung vom 19. Februar 1859, betr. das Töden abgängiger und das Verscharren todter Hausthiere.

Verordnungen betr. Verhütung von Thierquälereien und dergleichen

Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern, betr. Verhütung von Thierquälereien, vom 1. Februar 1876.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Vorschriften für den Gebrauch von mit Hunden bespanntem Fuhrwerk, vom 29. Dezember 1873.

Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern, betr. Verbot des freien Umherlaufens der Stiere auf den Weiden im Herzogthum, vom 24. Februar 1877.

Bekanntmachung des Staatsministeriums Departement des Innern, betr. Verfahren beim Schlachten, vom 13. November 1891.

Vieh-Währschafts-Bestimmung.

Beim Viehhandel kommt im Herzogthum Oldenburg das gemeinrechtliche Princip nach altem römischem Rechte zur Anwendung. Das ädilitische Edict, wonach der Verkäufer haftet wegen aller Mängel der Kaufsache:

1. wenn er ihre Abwesenheit versprochen hat;
2. wenn er sie gekannt und verschwiegen hat;
3. wenn er sie nicht gekannt hat, dann, wenn sie so erheblich sind, daß sie den Gebrauch der Sache beeinträchtigen und nicht so offenkundig, daß sie dem Käufer in die Augen fallen mußten.

Der Anspruch des Käufers geht alternativ auf Aufhebung des Kaufes innerhalb 6 Monate oder auf Preisminderung innerhalb eines Jahres.

Im Herzogthum Oldenburg sind außer dem Landes-Oberthierarzte (in der Stadt Oldenburg wohnhaft) thätig:

In der Stadt und dem Amte Oldenburg 1 beamteter Thierarzt, 1 Thierarzt und 4 Militärrosärzte, darunter 1 Oberrosarzt; in der Stadt Varel 1 beamteter Thierarzt und 1 Thierarzt; in der Stadt und dem Amte Fever 1 beamteter Thierarzt und 6 Thierärzte; im Amte Butjadingen 1 beamteter Thierarzt und 2 Thierärzte; im Amte Brake 2 Thierärzte; im Amte Elsfleth 1 Landesthierarzt a. D. und 2 Thierärzte; im Amte Bechta 2 Thierärzte; im Amte Cloppenburg 1 Thierarzt, mit den Geschäften eines beamteten Thierarztes beauftragt; im Amte Delmenhorst 1 Thierarzt, mit den Geschäften eines beamteten Thierarztes beauftragt und 1 Thierarzt; im Amte Westerstede 1 Thierarzt, mit den Geschäften eines beamteten Thierarztes beauftragt; im Amte Wildeshausen 1 Thierarzt; im Amte Friesoythe kein Thierarzt. Wüthin sind im Ganzen im Herzogthum Oldenburg gegenwärtig thätig:

- 1 Landes-Oberthierarzt,
- 4 beamtete Thierärzte,
- 3 Thierärzte mit den Geschäften eines beamteten Thierarztes beauftragt,
- 19 Thierärzte,
- 1 Militärroberrosarzt,
- 3 Militärrosärzte,

Zusammen 31 Thierärzte.

#### Viehseuchen.

Von den im Reichs-Viehseuchengesetz aufgenommenen Seuchen ist im Herzogthum der Milzbrand diejenige, welche am seltensten vorgekommen.

Ausbrüche von Tollwuth bei Hunden, sowie Uebertragungen auf andere Hausthiere, haben dagegen sehr häufig stattgefunden. Auch ist in Folge eines Hundebisses die Wasserscheu bei einem Menschen aufgetreten. Die meisten Ausbrüche fanden 1866 in der Stadt und dem Amte Oldenburg und in der Gemeinde Großenmeer statt. In der letzteren wurden von einem wuthkranken Hunde eine Menge Vieh und 5 Hunde gebissen. Die Hunde wurden sofort getödtet, von dem Vieh erkrankten an der Wuth 10 Kühe, 3 Ochsen, 1 Kalb und 3 Schafe.

Die Rotzkrankheit ist von 1852 bis 1871 fast in jedem Jahre in einem oder in ein paar Ställen aufgetreten. Die meisten Fälle wurden 1871 konstatiert. In diesem Jahre, in welchem auch eine Uebertragung auf einen Menschen vorgekommen, war die Seuche durch aus Frankreich zurückgebrachte Militärpferde eingeschleppt. Seit 1885 ist dieselbe nicht wieder beobachtet worden.

Die erste Einschleppung der Maul- und Klauenseuche in das Herzogthum hat 1838 stattgefunden. Dieselbe trat dann in mehr oder weniger großen Zwischenräumen auf und von 1869 bis zum Erlassen des Reichs-Viehseuchengesetzes 1880



fast in jedem Jahre. Von dort an haben Einschleppungen stattgefunden: 1880 durch holländisches Vieh, und erkrankten daran im Amte Zever das Vieh in 72 Gehöften, im Amte Barel in 3 Gehöften, im Amte Esfleth in 1 Gehöft und im Amte Butjadingen in 5 Gehöften; 1881 durch von Magdeburg eingeführtes Schlachtvieh; 1883 durch vom Berliner Viehhof eingeführtes Vieh; 1884 konnte die Einschleppung mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden; 1885 durch einen vom Schlachtviehhof in Hannover gebrachten Transport Schweine; 1889 in Folge Einführung von Schlachtvieh aus dem Braunschweigischen; 1890 durch von Hannover bezogene Schweine; 1891 durch einen von Göttingen deklarirten Transport Ochsen und Kühe; 1892 höchst wahrscheinlich durch einen vom Bremer Schlachthof gekommenen Händler und durch einen Stier, welcher vermuthlich sich im Eisenbahn-Viehwagen inficirt hatte.

Die Lungenseuche ist 1853 im Amte Zever und 1854 im Amte Barel aufgetreten. In den Jahren 1856 bis 1858 herrschte sie in der Umgegend der Stadt Oldenburg, eingeschleppt durch von Schottland gebrachtes Ayrshire-Vieh. 1860 trat sie auf dem Dchtumer-Sande und zugleich auf dem daran liegenden Bremer-Sande, welche nur durch ein Riechewerk getrennt waren, auf. Ob das Vieh auf dem Dchtumer- oder Bremer-Sande zuerst inficirt worden, konnte nicht festgestellt werden. 1863 wurde die Seuche durch einen von England bezogenen Stier in die Gemeinde Langwarden eingeschleppt; 1869 durch Ochsen, welche bei Magdeburg aufgekauft, in das Amt Oldenburg und in demselben Jahre trat die Seuche auch unter dem auf der Lühneplate weidenden Vieh auf. Ein auf die Weide gebrachtes Kind, welches in Geestendorf in einem Stalle mit einer Kuh zusammen gestanden, welche an der Lungenseuche gestorben, wird die Ursache des Ausbruches gewesen sein.

Nachdem längere Zeit keine Erkrankungen an der Pockenseuche vorgekommen, ist dieselbe aufgetreten 1859, 1860, 1861 und 1862 im Amte Oldenburg und im letzten Jahre auch im Amte Wildeshausen. 1868 trat die Seuche in dem damaligen Amte Lönningen auf. 1869 im Amte Cloppenburg und 1871, 1872 und 1873 wieder im Amte Oldenburg.

Der Bläschenauschlag des Rindviehs, welcher fast ausnahmslos einen guten Verlauf nimmt, zeigt sich in jedem Jahre vereinzelt oder in mäßiger Ausdehnung, vorzugsweise in den Aemtern der Marsch, dem Amte Westerstede und dem Amte Oldenburg. Bei Pferden ist das Auftreten des Bläschenauschlages seltener, verläuft auch hier für gewöhnlich leicht und nur ausnahmsweise treten Erscheinungen auf, welche die Genesung auf Wochen verzögern.

Die größte Verbreitung der Pferderäude hat im Jahre 1862 stattgefunden, es waren erkrankt im Amte Friesoythe in 9 Gehöften 16 Pferde, im Amte Zever in 1 Gehöft 5 Pferde und im Amte Oldenburg 1 Pferd; dann 1885 in Barel in 1 Gehöft 2 Pferde und im Amte Cloppenburg in 4 Gehöften 5 Pferde, und 1886 im Amte Vechta in 3 Gehöften 7 Pferde. In den übrigen Jahren, mit

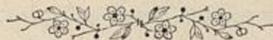
Ausnahme von 1870 bis 1875, in welchen Jahren keine Erkrankungen vorkamen, sind immer nur 1 bis 2 Gehöfte inficirt worden.

Die Schafräude, *Dermatocoptes* Räude, hat in früheren Jahren vielfach unter den Haidschnucken des Münsterlandes und der übrigen Geest geherrscht, aber auch, nur weniger häufig, unter den Marschschafen, welche nicht als Heerde gehalten werden. Unter den letzteren war dieselbe ziemlich verbreitet in den Jahren 1859 und 1860. In der Zeit von 1861 bis 1871 ist dieselbe aufgetreten in den Aemtern Zeven, Oldenburg, Westerstede, Friesoythe, Bechta und Cloppenburg. Von 1871 bis 1883 ist kein Ausbruch zur Anzeige gekommen. In der Zeit von 1883 bis Ende 1893 zeigte sich die Räude in den Aemtern Brake, Elsfleth, Butjadingen, Friesoythe, Bechta und Cloppenburg und bestand die größte Verbreitung 1891, in diesem Jahre waren erkrankt im Amte Bechta 1 Heerde, im Amte Cloppenburg 12 Heerden und im Amte Friesoythe 35 Heerden. Am Schlusse des Jahres 1893 war im Herzogthum die Räude nur noch in 2 Heerden vorhanden.

Die Kopfräude der Schafe, *Sarcoptes* Räude, deren Aufnahme in das Seuchengesetz nicht stattgefunden, welche aber wegen ihrer nicht unerheblichen Verbreitung, waren doch 1891 im Amte Friesoythe 7 Heerden damit behaftet, polizeiliche Anordnungen erforderte, ist zur Zeit als erloschen anzusehen.

Die Einschleppung der Räude hat am häufigsten durch Ankauf von Schafen aus den Regierungsbezirken Osnabrück und Stade stattgefunden.

Zum Schlusse sei noch der auch unsere Viehzucht immer mehr schädigenden Krankheit der Tuberkulose erwähnt. Die bisherigen Beobachtungen haben ergeben, daß die Oldenburger Rindvieh-Rasse nur selten an Tuberkulose erkrankt. Das in den letzten Jahren häufigere Auftreten derselben ist in der Wesermarsch hervorgerufen durch die Einführung von Shorthorn-Vieh, in den übrigen Theilen des Landes, vor allem in Zeverland, durch die Einführung von Vieh aus Ostfriesland und Holland.



## Entwicklung und jetziger Stand des chemischen Laboratoriums der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft

von

Dr. P. Petersen, Oldenburg.

Schon im Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft in den Jahren 1873 bis 1875 wird darauf hingewiesen, daß die Landwirtschafts-Gesellschaft mit Rücksicht auf das große Kapital, welches jährlich zum Ankaufe von künstlichen Düngemitteln im Herzogthum Oldenburg verwendet werde, in Aussicht genommen habe, eine Kontrolle über den Handel mit künstlichem Dünger einzuführen und zwar in der Weise, daß die Fabrikanten und Händler veranlaßt würden, ihre Fabrikate nach einer bestimmten Gehaltsgarantie an den allein den Werth bestimmenden Stoffen, Phosphorsäure, Stickstoff und Kali, zu verkaufen und einen etwa gefundenen Mindergehalt nach bestimmten Sätzen zu vergüten. Um aber eine solche Kontrolle seitens der Gesellschaft mit wirklichem Erfolge ausführen zu können und dadurch den früher vielfach vorgekommenen Verfälschungen und dem Vertriebe minderwerthiger Waare vorzubeugen, mußte es der Wunsch des Central-Vorstandes der Landwirtschafts-Gesellschaft sein, eine landwirthschaftlich-chemische Kontrolstation, wie solche bereits in den Bezirken fast aller landwirthschaftlichen Central-Vereine Deutschlands bestanden, mit einem Agrikultur-Chemiker an der Spitze ins Leben zu rufen. Leider fehlte es der Gesellschaft selbst vor der Hand an allen Geldmitteln, um den Plan der Errichtung einer Kontrolstation ausführen zu können. Der Verwirklichung desselben konnte erst näher getreten werden, als der jetzige Leiter des Laboratoriums, damals zweiter Chemiker an der Versuchstation Regenwalde in Pommern, sich bereit erklärte, auf seine Kosten ein Laboratorium einzurichten, wenn die Gebühren aus den Kontrolverträgen, welche der Central-Vorstand mit Fabrikanten und Händlern abschloße, ihm überwiesen würden. Der Central-Vorstand glaubte um so mehr dies Anerbieten annehmen zu müssen, als neben der Düngerkontrolle auch das Bedürfniß nach einer Kontrolle über Sämereien, Futtermittel u. s. w. sich immer mehr fühlbar machte, und außerdem an den Central-Vorstand häufig Anforderungen herantraten, denen ohne Hülfe eines Agrikulturchemikers nicht zu genügen war. So wurde im Anfang des Jahres 1876 das „Chemische Laboratorium der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft“ ohne jeglichen Aufwand von Kosten seitens der Gesellschaft errichtet.